

Leitfaden für die temporäre politische Werbung an Kandelabern

Bei städtischen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen werden ausschliesslich an städtischen Strassen im Stadtgebiet Plakate an Kandelabern nach den folgenden Auflagen bewilligt:

1. Bei städtischen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen werden pro Kandidat (Majorzwahlen) beziehungsweise Liste (Proporzahlen) je 20 Plakate bewilligt.
2. Die Grösse der Plakate wird auf maximal A1 festgelegt.
3. Plakate dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Fahrbahn ragen. Sie müssen einen Mindestabstand von 2.5 Meter zum Trottoir-Niveau aufweisen. Über Strassen ist eine Höhe von 4.5 Meter zum Strassen-Niveau einzuhalten.
4. Die Befestigung ist so zu wählen, dass kein Verrutschen des Plakates möglich ist. Den Kandelabern ist Sorge zu tragen. Diese dürfen nicht beschädigt werden. Bei Schäden an Kandelabern werden die Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.
5. Wer Plakate anbringt, hat der Stadtpolizei eine Ansprechperson sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bezeichnen, welche für das Anbringen oder Aufstellen von Werbeträgern verantwortlich ist (Name, Vorname, Adresse, Stellvertretung, Mobiltelefon, Festnetznummer).
6. In der Altstadt ist das Anbringen von Plakaten an Kandelabern nicht gestattet. Es dürfen nur an städtischen Strassen-Kandelabern Aushänge befestigt werden. Unzulässig montierte Plakate werden bei Nichtbefolgung der behördlichen Aufforderung zur Beseitigung, nach einer zweitägigen Frist, kostenpflichtig abgeräumt.
7. Zeitlicher Rahmen:
Gesuche sind spätestens 3 Wochen vor dem Anbringen bei der Stadtpolizei einzureichen.
Anbringen: 4 Wochen vor den Wahlen
Abräumen: 3 Tage nach den Wahlen
8. Die Stadt Schaffhausen übernimmt keine Haftung für allfällige Vorkommnisse in Zusammenhang mit den temporären politischen Werbungen.
9. Beim Anbringen von Plakaten ist auf die Verkehrssicherheit zu achten.